

Richtlinien für die Nutzung des Alvierplatzes

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien regeln die übermässige Nutzung (gesteigerter Gemeingebrauch) des westlichen Teils des Alvierplatzes.

Art. 2 Beschrieb

Beim Alvierplatz handelt es sich um öffentlichen Raum, der grundsätzlich frei zugänglich ist.

Der westliche Teil des Alvierplatzes besteht aus einer Fläche von 180 m². Durch das Aufheben von maximal zehn Parkplätzen kann diese Fläche um 190 m² vergrössert werden. Die gesamte Fläche kann übermässig (Art. 3) genutzt werden.

Art. 3 Übermässige Nutzung

Sobald die Benutzung des Platzes andere Benutzer wesentlich einschränkt, liegt eine übermässige, bewilligungspflichtige Nutzung vor. Übermässig ist die Nutzung insbesondere dann, wenn Marktstände, Zelte, Tische und dergleichen aufgestellt werden.

Die Zustimmung für eine übermässige Nutzung des Platzes erteilen je nach Grösse und Bedeutung der Nutzung nach vorgängiger Anhörung der Marktkommission die Gemeinderatskanzlei oder der Gemeinderat.

Art. 4 Gesuch

Gesuche um Benutzung des Platzes sind an die Bauverwaltung (Tel. 081 755 75 80) zu richten.

Im Gesuch muss die Nutzung näher umschrieben werden. Insbesondere sind Angaben über Datum, Dauer, Programm und Platzbedarf aufzuführen.

Art. 5 Einschränkungen

Der Platz grenzt unmittelbar an bewohntes Gebiet. Die übermässige Nutzung des Platzes wird deswegen nur dann zugelassen, wenn sie zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führt.

Die übermässige Nutzung wird nur während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten und für maximal einen Tag zugelassen. Für eine Dauernutzung ist der Platz nicht vorgesehen.

Die Zu- und Wegfahrt zu den Parkplätzen im östlichen Teil des Platzes muss gewährleistet werden.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Infrastruktur

Wasser- und Stromanschlüsse sind vorhanden. Der Bezug von Wasser und Strom ist direkt mit dem Wasser- und Elektrizitätswerk Buchs (Tel. 081 755 44 33) abzusprechen.

Die WC-Anlage auf dem Alvierplatz kann benützt werden. Marktstände vermietet die Bauverwaltung.

Art. 7 Gewerbepolizei

Für öffentliche Veranstaltungen ist eine Unterhaltungsgewerbe-Bewilligung nötig. In dieser Bewilligung werden die Einzelheiten geregelt. Soweit der Anlass im Gesuch um Nutzung des Platzes (Art. 4) ausführlich umschrieben ist, muss kein separates Gesuch um die Durchführung eines Unterhaltungsgewerbes gestellt werden.

Wenn eine Festwirtschaft geführt wird, ist ein Gastwirtschaftpatent erforderlich. Entsprechende Unterlagen sind bei der Gemeinderatskanzlei (Tel. 081 755 75 10) erhältlich.

Art. 8 Kosten

Die Benützungsgebühr beträgt CHF 150 pro Tag. Bei zusätzlichem Platzbedarf werden pro beanspruchten Parkplatz (vgl. Art. 2 Abs. 2) CHF 10 pro Tag erhoben.

Leistungen durch die Politische Gemeinde werden nach effektiven Aufwendungen durch die zuständige Verwaltungsabteilung in Rechnung gestellt. Für die Absperrung des Platzes betragen die Kosten pauschal CHF 100.

Die im Zusammenhang mit dem Anlass stehenden Bewilligungsgebühren (z.B. Gastwirtschaftswesen, Unterhaltungswesen) werden separat durch die zuständige Verwaltungsabteilung erhoben.

19. September 2005

Gemeinderat Buchs